

Dazu kommt aber noch, daß die etwaigen Abzahlungen von Rentenspißen ihrer Unerheblichkeit wegen, da solche im höchsten Betrage nicht mehr als 6 Gr. 3 Pf. Kapital betragen dürften, Niemandem drückend werden können, und, einmal geschehen, den stetigen Vortheil einer künftigen minderen Rentenzahlung gewähren.

Die Deputation hat hiermit aber zugleich indirect schon zu erkennen gegeben, daß sie dem ersten Vorschlage der hohen Staatsregierung, wonach das zu Tilgung mehrererwähnter Rentenspißen erforderliche Kapital zum Besten der Rentepflichtigen aus der Staatskasse übertragen werden soll, nicht beizustimmen vermag. Besteht nämlich das Anverlangen an die Rentepflichtigen nur darin, einen ganz geringen Theil dessen, was sie wirklich schulden, abzuführen, und kann solches, wie dargethan worden, billigerweise von ihnen gefordert werden, so liegt auch kein Grund vor, die nicht unbedeutende Unterstützung, welche ihnen ohnehin schon aus Staatskassen gewährt wird, noch weiter gegen sie auszudehnen, zumal dadurch die umständliche Umrechnung aller Kataster doch nicht vermieden werden kann, vielmehr einzig und allein die Erhebung der Kapitalzahlungen für die ausfallenden Rentenspißen zu umgehen sein würde, welcher Umstand aber zu unerheblich ist, um deshalb der Staatskasse eine neue, wenn auch nur vorübergehende Last aufzubürden.

Die Deputation giebt demnach dem zweiten Regierungsvorschlage den Vorzug und ist derselben übrigens gegen den Entwurf der hierauf bezüglichen Verordnung eine Erinnerung nicht beigegangen.

Sie faßt endlich ihre gutachtlichen Ansichten in folgende Schlußanträge zusammen:

Die geehrte Kammer möge beschließen:

- 1) die in §. 18 der Verordnung vom 9. März 1837 enthaltene Bestimmung noch fernerhin aufrecht zu erhalten und demgemäß die Landrentenbank von der Verbindlichkeit zu befreien, die bei der bevorstehenden Umrechnung der auf sie gewiesenen Ablösungsrenten vom 20 Gulden- in den 14 Thalerfuß sich ergebenden Spißen von je 1, 2 und 3 Pfennigen zu übernehmen, dagegen
- 2) den Vorschlag der hohen Staatsregierung, wonach das zu Tilgung solcher Rentenspißen erforderliche Ablösungskapital zum Besten der Rentepflichtigen aus der Staatskasse übertragen werden soll, abzulehnen, vielmehr
- 3) dahin sich auszusprechen, daß den Rentepflichtigen die Verbindlichkeit, jene Rentenspißen aus eignen Mitteln durch Kapitalzahlung abzulösen, obliegen solle, und demzufolge
- 4) ihre Zustimmung zu Erlassung der bezüglichen Verordnung nach Maßgabe des Entwurfs unter L. zu ertheilen.

Staatsminister v. Beschau: Es wird vielleicht zur Aufklärung der Sache dienen, wenn ich, bevor darüber die Discussion eröffnet wird, in wenigen Worten die hier einschlagenden Verhältnisse auseinander setze. Es ist bereits in dem Decrete gesagt, daß man, wenn nicht hier ein Ausweg getroffen werde, in die große Schwierigkeit verfallen werde, die Bestimmung zu alteriren, daß die von der Bank zu übernehmende Rente überhaupt mit dem Betrage von 4 Pf. aufgehen solle, der gemäß

die Termine der Rentenzahlung 4 mal im Jahre ganz gleich ausfallen und 4 Pf. als das Minimum durch Capitalablösung gelten. Das, was durch die früher getroffene Bestimmung festgesetzt ist, daß dasjenige, was nicht in 4 Pf. sich auflöst, von den Rentepflichtigen an den Berechtigten berichtet werden muß, würde offenbar durch die Umrechnung ganz alterirt werden, wenn die neu entstehenden Spißen unter 4 Pf. bei den Renten fortbestehen sollen. Die Deputation hat die Ansicht der Regierung, daß auf irgend eine Weise diesem Uebelstande abgeholfen werden müsse, getheilt. Die Regierung hat zwei Vorschläge gemacht, einen dahin, die Staatskasse möge die Summe von circa 2500 Thlr. übertragen, den zweiten dahin, es möge zwangsweise die Verpflichtung der Rentenzahler ausgesprochen werden, die in maximo nur 3 Pf. betragenden Spißen abzulösen. Allerdings ist in dem vorliegenden Decrete mehr die Ansicht der Regierung dahin gegangen, man möge sich entschließen, die fraglichen 2500 Thlr. aus der Staatskasse zu gewähren. Die geehrte Deputation ist dieser Ansicht nicht beigetreten, sondern auf den zweiten Vorschlag eingegangen, und hat als Grund dafür angeführt, daß es nicht rathsam sei, noch etwas mehr für die Rentepflichtigen zu thun, als bis jetzt bereits geschehen sei, nämlich die Uebertragung der Regiekosten und der etwaigen Ausfälle aus der Staatskasse. Zweitens würde doch ohnehin eine Umrechnung der sämtlichen Rentenkataster erforderlich sein, und die Mühwaltung, die mehr dadurch entstehe, sei nicht sehr erheblich. Was den ersten Punkt betrifft, daß die Staatskasse ohnehin zum Besten der Rentepflichtigen bereits vieles leiste, so gebe ich zu, daß in der vollständigen Uebertragung der Regiekosten und den etwaigen Ausfällen ein nicht unbedeutender Gegenstand liegen könne, wiewohl ich zu bemerken habe, daß nach den bisherigen Erfahrungen an diesen Renten keine Ausfälle entstehen, und also nur außerordentliche Ereignisse die Verpflichtung der Staatskasse in dieser Beziehung zu einer drückenden Last erheben könnten. Ueber den zweiten Grund, daß die Mühwaltung, die bei dem zweiten Vorschlage entstehe, keine sehr bedeutende sei, muß ich mir einige Worte erlauben. Bei der Berechnung, welche die Regierung angestellt, hat sie eine Zahl von 30,000 Rentepflichtigen zu Grunde gelegt. Auf diese Summe, die ich schon bei einer andern Gelegenheit angegeben habe, wird sich ungefähr die Zahl der Rentepflichtigen am Ende dieses Jahres belaufen. Eine aus den vorhandenen Renten angestellte Berechnung ergiebt, daß ungefähr bei einem Drittheil der Rentepflichtigen, also bei 10,000 solche Spißen sich nicht herausstellen, daß aber bei 2 Drittheilen, also bei 20,000 diese Spißen respective zu 1, 2 und 3 Pfennigen bei jedem sich ergeben würden. Auf dieser Basis beruht die Wahrscheinlichkeitsberechnung, daß das ganze Object 2500 Thlr. betrage. Nun entstehen aber allerdings folgende Schwierigkeiten für die Landrentenbankverwaltung, wenn eine zwangsweise Ablösung eintritt. Die sämtlichen Rentenkataster müssen umgerechnet werden, und damit die Einnehmer im Stande sind, genau zu übersehen, was sie vom Anfang des Jahres 1841 an zu erheben haben, bleibt nichts übrig, als ihnen einen Auszug aus